

Maßnahme 12 Qualitätssteigerung von Gastronomie- und Beherbergungseinrichtungen

Förderfähig ist:

- Vorhaben, die der Qualitätssteigerung und einer bedarfsgerechten Entwicklung bestehender Gastronomie – und Beherbergungseinrichtungen dienen
- Vorhaben, die der Schaffung von neuen Beherbergungsangeboten dienen, wenn neue Zielgruppen erschlossen oder Angebotsvielfalt erhöht wird (z.B. Bett & Bike, Reiterunterkünfte, barrierefreie Beherbergung, Urlaub auf dem Bauernhof, familienfreundliche Unterkünfte)
- Vorhaben zur Qualitätssteigerung im Bereich touristischer Services und Dienstleistungen (z.B. Coaching-Programme)
- Unterstützung touristischer Leistungserbringer bei der Einführung von anerkannten Qualitätsstandards, Zertifizierungen und Klassifizierungen



Zu beachten ist:

- Mit Antragstellung ist eine Stellungnahme des TVE zum Vorhaben vorzulegen
- Vorlage einer Verpflichtungserklärung, dass mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist die Qualitätsstandards (Zertifizierung nach gängigem Klassifizierungssystem durch z.B. DEHOGA bzw. DTV) bei Beherbergungseinrichtungen gewährleistet werden
- Bei Unternehmen ist ein Nutzungs- und Betriebskonzept erforderlich
- Vorlagen von Angaben zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen
- Bei der Schaffung neuer Beherbergungsangebote sind nur solche Vorhaben förderfähig, die neue Zielgruppen erschließen oder die Angebotsvielfalt erhöhen
- Das Vorhaben bezieht sich auf eine Beherbergungseinrichtung (Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pensionen, Hotels) mit bis zu 30 Gästebetten (nach Umsetzung des Vorhabens), Camping, Jugendherbergen und vergleichbare Einrichtungen oder gastronomische Einrichtungen
- Vorhaben an einer bestehenden Gastronomieeinrichtung sind förderfähig, wenn sie zur Verbesserung im Bereich Multifunktionalität, Barrierereduktion, Familienfreundlichkeit, Sicherheit, energetische Sanierung oder Unterstützung der Vermarktung regionaler Produkte führen

Ausschlusskriterien:

- keine

Hinweise:

- Beachtung und Umsetzung der Destinationsstrategien und Themenschwerpunkte des TVE
- Angepasstheit des Vorhabens an Außenmarketingstrategien des TVE sowie Innenmarketingstrategien der Region

Fördersätze:

Kommunen	60%
Unternehmen	60%
Private	60%
Sonstige (Vereine, Kirchen, Zweckverbände)	60%
Höchstförderung	keine

Allgemeingültige Regeln :

- Zuwendungsempfänger können nur Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein (Ausnahme: wenn eine Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft Eigentümer ist, kann Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen),
- Planungsleistungen (Leistungsphase 1-8 HOAI) sind förderfähig, Begrenzung jedoch auf 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (ohne Baunebenkosten),
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen, jedoch zur Erreichung des Zweckes nicht explizit erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil zuwendungsfähig,
- keine Förderfähigkeit für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Förderuntergrenze beträgt 5.000 €,
- mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Einholung von Genehmigungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erwerb von Grundstücken)